

US-Quellensteuer im VDF

1 Ausgangslage

- Per 1. Januar 2001 treten in den USA neue Vorschriften (von der US-Steuerbehörde IRS erlassen) für die Erhebung der amerikanischen Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen amerikanischer Instrumente in Kraft. Diese Neuerungen werden weltweit eingeführt und haben Auswirkungen auf alle Depotkunden.
- Die USA erheben heute auf den an ausländische Empfänger gezahlten Dividenden und Zinsen aus amerikanischen Instrumenten eine Quellensteuer von 30%. Investoren aus einem Land, das mit den USA ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat – wie z.B. die CH – können grundsätzlich eine volle oder teilweise Entlastung von dieser Steuer verlangen.
- In der Schweiz benötigen die Banken je zwei Merkmale auf der Ebene der Instrumentenstammdaten und auf der Ebene Ausschüttung, welche die Erkennung aller von diesen Steuervorschriften betroffenen Instrumente ermöglichen.
- Die neuen Regelungen betreffen zur Zeit die von amerikanischen Gesellschaften und Schuldern herausgegebenen Instrumente.

1.1 Auswirkungen auf die Kunden

- Die oben beschriebene Ausgangslage hat zum Ziel, dass die Bankenkunden einerseits in den Genuss der antragslosen Quellensteuerentlastung kommen und andererseits die für die US-Steuerpflichtigen geltenden Vorschriften eingehalten werden können.
- Betroffen von dieser Neuerung sind:
 - Personen mit amerikanischer Staatsbürgerschaft.
 - Personen mit US-Doppel- oder Mehrfachbürgerschaft.
 - Personen im Besitz der Greencard.
 - Personen, welche innerhalb der vergangenen drei Jahre einen US-Aufenthalt von mindestens 183 Tagen aufweisen.

2 Ausgabe der Informationen im VDF

2.1 Information 1 (Meldeland) und Information 2 (Meldedetails)

Im DOC-Typ TKFZD wird ein neues Segment **FZM** (Steuerliche Meldepflicht) eingefügt. Dieses Segment ist conditional und hat einen Wiederholfaktor von 40. Es wird zwischen die bestehenden Segmente FZE (Ertragsausschüttungs-Informationen) und FZO (Obligationen/Vorzugsaktien Detail) eingeschoben. Das FZM liefert die Informationen "Meldepflicht an ein Land" (z.B. USA) im Composite K984 und "Meldedetails" im Feld 4980.

Metadaten-Beschreibung Segment TKFZD.FZM:

Nummer	Beschreibung	M C	Wiederh. Format	Feldname
FZM	STEUERLICHE MELDEPFLICHT	C	40	FZM
K 991	SEGMENT-/ ELEMENT-QUALIFIER	M		
	0991 Segment-Qualifier	M	an..1	segQual
	0992 Element-Qualifier	C	an..50	fieldQual
K984	DOMIZIL Das Domizil-Identifikationsschema ist 'TKN' für den TELEKURS Domizilcode (Ländercode), welcher unter 'Domizil' eingetragen ist.	M		
	0984 Domizil-Id-Schema Mit diesem Schema wird festgelegt, ob es sich beim nachstehenden Domizil um den Telekurs-Ländercode, den ISO-Ländercode usw. handelt.	M	an..8	locSchemeID
	3991 Meldeland Enthält die codierte Angabe, welchem Land die Erträge des Instrumentes zu melden sind. So sagt beispielsweise der Wert "333" (USA) aus, dass das Papier der US-Quellensteuer unterliegt (IRS-relevant).	M	an..8	locSym
4980	Meldedetails Enthält die codierte Angabe über Details zur Meldepflicht gegenüber dem Land, welches im Feld Meldeland angegeben ist. Im Falle der US-Quellensteuer kann hier mitgeteilt werden, ob das Formular	C	n..5	taxReportability

1042S zu verwenden ist.

2.1.1 Information 1 - Meldeland

Mit dem Composite K984 wird mitgeteilt, welchen Ländern der Inhaber des Papiers erwirtschaftete Gewinne melden muss (z.B. USA = TKN:333).

Das Feld 3991 (Meldeland) ist mit der Domiziltabelle 1 referenziert.

2.1.2 Information 2 - Meldedetails

Mit der Information 2 werden Details zur Meldepflicht geliefert. Im Falle der USA (Meldeland TKN:333) kann dieses Feld den Tabellenwert "Meldepflicht mit Formular 1042S" oder "nicht reportable" enthalten.

Das Feld ist mit der neuen Domain TAXREPORTABILITY referenziert, welche zur Zeit die folgenden zwei Werte enthält:

- 1 – US-IRS Reportability with 1042S
- 2 – US-IRS non reportable

2.2 Information 3 – Steuerkategorie

Die Steuerkategorie wird auf Ebene der Erträge (Geschäftsbereich Zahlungsereignisse) gemeldet, zählt also nicht zu den Stammdaten. Sie wird zeitgleich mit denjenigen US-IRS-relevanten Informationen 1 und 2, welche im DOC TKFZD gemeldet werden, geliefert.

Inhaltlich sagt die Steuerkategorie aus, woher die Erträge für die Auferlegung der Steuer stammen.

Für die Ausgabe wird das bereits bestehende VDF-Feld *TKXSD.XSB.4982* (Steuerkategorie / taxCateg) verwendet. Die auf diesem Feld referenzierte Tabelle K-189 wird um die folgenden aufgeführten Werte erweitert:

- 18 – (IRS 01) Interest paid by U.S. obligors general
- 19 – (IRS 02) Interest paid on real property mortgages
- 20 – (IRS 03) Interest paid to controlling foreign corporations
- 21 – (IRS 04) Interest paid by foreign corporations
- 22 – (IRS 05) Interest paid on tax-free covenant bonds
- 23 – (IRS 06) Dividend paid by U.S. corporations general
- 24 – (IRS 07) Dividend paid by U.S. subsidiaries to foreign parent corporations
- 25 – (IRS 08) Dividend paid by foreign corporations
- 26 – (IRS 09) Capital gains
- 27 – (IRS 24) Real estate investment trust (REIT) distributions of capital gains
- 28 – (IRS 25) Trust distributions subject to IRC section 1445
- 29 – (IRS 26) Unsevered growing crops and timber distributions by a trust subject to IRC section 1445

Bemerkungen:

Die obigen Werte werden nur in der Originalsprache (Englisch) ausgeliefert.

Die Code-Beschreibungen werden infolge Platzbeschränkung in den entsprechenden Tabellen zum Teil abgekürzt.

2.3 Information 4 – Steuerbetragstyp

Der Steuerbetragstyp kann ebenfalls auf Ebene der Erträge (Geschäftsbereich *Zahlungsereignisse*) gemeldet werden. Zum Beispiel bei Beteiligungspapieren wird kein Steuerbetragstyp geliefert. Bei Forderungspapieren würde er zeitgleich mit den US-IRS-relevanten Informationen 1, 2 und 3 geliefert werden.

Für die Ausgabe wird das bereits bestehende VDF-Feld *TKXSD.XSE.4984* (Steuerbetragstypen-Code / *taxAmType*) verwendet. Die auf diesem Feld referenzierte Tabelle K-190 wird um die folgenden aufgeführten Werte erweitert:

- 31 – 31 Eligible for portfolio interest exemption
- 32 – 32 Not eligible for portfolio interest exemption

Bemerkungen:

Die obigen Werte werden nur in der Originalsprache (Englisch) ausgeliefert.

Die Code-Beschreibungen werden infolge Platzbeschränkung in den entsprechenden Tabellen zum Teil abgekürzt.

2.4 Weitere Information - Steuerdomizilcode

Für die Ausgabe im VDF muss das obligatorische Feld *Steuerdomizilcode* ausgegeben werden. Im VDF wird konstant der Code 02 (Steuerinländer) im Feld *TKXSD.XSC.4983* (In-/Ausländer-Code; *resNonresCode*) geliefert werden. Es gilt folgende Definition für US-IRS relevante Instrumente:

- Personen mit amerikanischer Staatsbürgerschaft.
- Personen mit US-Doppel- oder Mehrfachbürgerschaft.
- Personen im Besitz der Greencard
- Personen, welche innerhalb der vergangenen drei Jahre einen US-Aufenthalt von mindestens 183 Tagen aufweisen.

3 Herkunft der Daten

Die Daten werden von *The Depository Trust Company (DTC)* bezogen, auf unsere Datenbank eingelesen und in den verschiedenen Dienstleitungen ausgeliefert bzw. angezeigt.

4 Einführung / Testdaten

Die Einführung der US-Quellensteuer im VDF ist mit dem Release VIII, welcher auf den 27.11.2000 terminiert ist, geplant.

Telekurs Finanz wartet momentan noch auf die Testdaten der Depositary Trust Company DTC, die als einziger Anbieter die notwendigen Daten liefern kann. Wir sind uns bewusst, dass unsere Kunden frühzeitig Testdaten benötigen. Wir werden Sie daher baldmöglichst über die Verfügbarkeit entsprechender Daten informieren.